



HVBG

HVBG-Info 27/1987 vom 17.12.1987, S. 2198 - 2207, DOK 482/017-BSG

**Anrechnung einer abgefundenen kleinen Dauerrente gemäß § 604 RVO  
auf eine Ausgleichsrente für Witwen nach § 41 Abs. 3 BVG  
- BSG-Urteil vom 08.10.1987 - 4b RV 25/86**

Anrechnung einer abgefundenen kleinen Dauerrente gemäß § 604 RVO  
auf eine Ausgleichsrente für Witwen nach § 41 Abs. 3 BVG;  
hier: BSG-Urteil vom 08.10.1987 - 4b RV 25/86 -  
Das BSG hat mit Urteil vom 08.10.1987 - 4b RV 25/86 - folgendes  
entschieden:

Orientierungssatz:

Witwen-Ausgleichsrente - Anrechnung einer abgefundenen kleinen  
Dauerrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung:

Die Rentenabfindung ist nach Umfang und zeitlicher Dauer nur  
soweit auf die Ausgleichsrente anzurechnen, wie sie bei  
wirtschaftlicher Betrachtungsweise anstelle der abgefundenen  
Dauerrentenleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts beitragen  
konnte. Denn nur solche Mittel, die für den Lebensunterhalt  
tatsächlich verbraucht werden können, sind geeignet, den durch die  
Ausgleichsrente abzudeckenden Bedarf zu mindern. Demgegenüber  
dürfen Vermögenswerte, die nicht wirklich zugeflossen sind, bei  
der Feststellung der Ausgleichsrente als Einkommen nur  
berücksichtigt werden, wenn der Berechtigte über sie ohne  
verständigen Grund so verfügt hat, daß sein bei der Feststellung  
der Ausgleichsrente zu berücksichtigendes Einkommen gemindert  
wird. Eine derartige Fallgestaltung liegt aber dann nicht vor,  
wenn dem Bezieher einer kleinen Verletztenrente antragsgemäß eine  
Kapitalwertabfindung nach § 604 RVO gewährt wird.